



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:**                    **Revision des Finanzkontrollgesetzes**

Datum:                    4. September 2012

Nummer:                 2012-232

Bemerkungen:         [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:                    - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)  
                              - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)  
                              - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)  
                              - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2012/232

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

---

## Vorlage an den Landrat

### betr. Revision des Finanzkontrollgesetzes

Vom 4. September 2012

#### 1. Ausgangslage

Das noch junge Finanzkontrollgesetz Basel-Landschaft<sup>1</sup> hat sich bewährt und die Erwartungen erfüllt. Die bisherigen Erfahrungen lassen den Schluss zu, dass die Hauptzielsetzung, die Stärkung und Sicherung der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle, erreicht wurde. Zudem hat sich die mit dem Gesetz geschaffene Organisation (Zuordnung zum Landrat; Begleitausschuss als parlamentarischer Ansprechpartner) als praxistauglich und zweckmässig erwiesen.

Es hat sich aber gezeigt, dass in drei Punkten Revisionsbedarf besteht, der mit vorliegender Gesetzesnovelle behoben werden soll.

Vorliegender Landratsvorlage haben der Leiter der Finanzkontrolle und die Mitglieder des Begleitausschusses zugestimmt.

#### 2. Problemstellungen

##### a) Externe Revisionsmandate: Zu breite Verteilung der Berichte

Die Finanzkontrolle kann Revisionsmandate bei externen Organisationen übernehmen, sofern der Kanton daran ein öffentliches Interesse hat<sup>2</sup>. Ein öffentliches Interesse besteht insbesondere dann, wenn der Kanton bedeutende Subventionen und Abgeltungen zugunsten einer externen Organisation leistet. Die Finanzkontrolle übernimmt solche Mandate nur in Ausnahmefällen oder wenn ein Gesetz sie dazu verpflichtet<sup>3</sup>.

Es liegt im Interesse des Kantons und ist unbestritten, dass derartige Revisionsmandate weiterhin von der Finanzkontrolle übernommen werden können. Wichtig ist auch, dass die restriktive Praxis beibehalten wird, denn sie stellt sicher, dass die Finanzkontrolle durch diese Mandate nicht überbeansprucht wird und sie weiterhin den Fokus auf ihre Kernaufgaben legen kann.

---

<sup>1</sup> SGS 311; in Kraft seit dem 1. Januar 2009; LRV [2008/052](#)

<sup>2</sup> § 18 Abs. 2 Finanzkontrollgesetz

<sup>3</sup> Beispiel: Spitalgesetz

Die Finanzkontrolle hat den landrätlichen Kommissionen gemäss § 12 Finanzkontrollgesetz Einsicht in ihre Revisionsberichte zu gewähren. Dadurch entsteht ein Vertraulichkeitsproblem: Da die Revisionsberichte Geschäftsgeheimnisse enthalten können, ist die Zustellung an Kommissionen heikel und könnte zu einem erheblichen Nachteil für die externe Organisation werden. Der Verwaltungsrat muss natürlich verhindern, dass Geschäftsgeheimnisse nach aussen dringen und bekannt werden. Deshalb können gewisse Berichte sehr problematisch sein und müssten gar entfernt werden. Die Finanzkontrolle kann aufgrund dieser Ausgangslage ihren Auftrag nicht mehr gesetzeskonform erfüllen. Für die externe Organisation wäre es deshalb klar vorteilhafter eine private Revisionsstelle zu engagieren, weil die landrätliche Kommissionen dann nicht mehr bedient würden. Zugang zum ganzen Revisionsbericht hätte nur noch der Verwaltungsrat. Was jedoch wiederum nachteilig für den Kanton ist, weil die Regierung nicht mehr resp. nur teilweise (falls sie Einsitz im Verwaltungsrat hat) informiert wird.

#### b) Gleichzeitiger Versand der Berichte kann zu Problemen führen

Die Finanzkontrolle versendet ihre Berichte immer gleichzeitig an den im Finanzkontrollgesetz festgelegten Adressatenkreis<sup>4</sup>. Durch den gleichzeitigen Berichtsversand können zwischen den Kommissionen Konflikte entstehen, wenn diejenige Kommission, die den Bericht in Auftrag gegeben hat, den Bericht nicht früher als die anderen Kommissionen erhält. Dann ist nicht mehr sichergestellt, dass sie als erste den Bericht beraten und Stellung nehmen kann. Dies könnte zu ungewollten Konkurrenzsituationen führen, und die Kommissionen dazu verleiten, Prüfungsaufträge an Externe zu vergeben.

#### c) Zu wenig Handlungsspielraum in besonders heiklen Fällen

Wie bereits oben erwähnt legt das Finanzkontrollgesetz detailliert und klar fest, wer Einsicht in die Berichte der Finanzkontrolle hat. Diese Regelung kennt keine Ausnahmen, was grundsätzlich sehr begrüssenswert ist. Sie schafft klare Verhältnisse und verhindert Auslegungsprobleme. Die Finanzkontrolle hat aber während Prüfungen in einzelnen, besonders heiklen Fällen festgestellt, dass die Möglichkeit einer besonderen Geheimhaltung geschaffen werden soll. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Kanton unnötigerweise und unter Umständen schwerwiegende Nachteile tragen muss. Da das Gesetz aber keinerlei Spielraum gewährt, ist auf Gesetzesstufe eine Ausnahmeregelung zu schaffen. Es ist aber klar, dass diese Ausnahmeregelung restriktiv und angemessen anzuwenden ist.

---

<sup>4</sup> § 12 und § 20 Abs. 2 Finanzkontrollgesetz.

### 3. Lösungsvorschläge / Erläuterungen zu den Bestimmungen

#### a) Eingeschränkte Einsicht in Berichte bei externen Revisionsmandaten (§ 12 Abs. 4 Finanzkontrollgesetz)

Die landrätlichen Kommissionen haben künftig keine Einsicht in Revisionsberichte, die auf einem Mandat bei einer externen Organisation beruhen. Die Berichte werden nur dem Verwaltungsrat der externen Organisation und dem Regierungsrat zugestellt. Davon ausgenommen sind selbstverständlich diejenigen Berichte, welche die landrätlichen Kommissionen im Rahmen ihrer Oberaufsichtsfunktion selber in Auftrag geben.

#### b) Optimierter Versand für die landrätlichen Kommissionen (§ 12 Abs. 5 Finanzkontrollgesetz)

Eine landrätliche Kommission kann verlangen, dass ein Bericht, den sie in Auftrag gegeben hat, zunächst nicht an weitere Kommissionen versendet wird. Damit erhält sie Zeit, den Bericht zu beraten und eine Stellungnahme abzugeben. Der verzögerte Versand ist aber beschränkt auf zwei Monate.

#### c) Einsicht in Berichte kann eingeschränkt werden (§ 12a Finanzkontrollgesetz)

Berichte können einer besonderen Geheimhaltung unterstellt werden, wenn dadurch schwerwiegende Nachteile für den Kanton vermieden werden können. Diese wichtige Ausnahmeregelung muss auf Gesetzesstufe sowie möglichst sachgerecht, zielgerichtet und klar definiert werden:

- Als unabhängiges Organ und mit hoher Fachkompetenz ausgestattet ist die Finanzkontrolle am besten geeignet, solche Entscheidungen zu treffen.
- Die Finanzkontrolle darf nur dann Einsichtsrechte in die Berichte einschränken, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies rechtfertigen. Eine solche Interessensabwägung muss alle wesentlichen Aspekte des Falls angemessen berücksichtigen und eine ausgewogene Beurteilung beinhalten.
- Die Finanzkontrolle muss ihren Entscheid und den Inhalt des geheim gehaltenen Berichts den Präsidentinnen oder Präsidenten der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission mitteilen. Damit werden Personen informiert, die mit der Materie sehr vertraut sind und bereits eine besondere Stellung im Prüfverfahren der Finanzkontrolle inne haben. Die Einsichtsrechte der Mitglieder des Regierungsrates dürfen aber nicht eingeschränkt werden.
- Wird die Einsicht in Berichte eingeschränkt, ist dementsprechend auch die Orientierungspflicht der Finanzkontrolle gegenüber der Finanzkommission (§ 12 Absatz 3 Finanzkontrollgesetz) zu begrenzen.

#### **4. Auswirkungen**

Diese Revision hat keine finanziellen, personellen oder technischen Auswirkungen.

#### **5. Regulierungsfolgenabschätzung**

Die Änderungen, welche aus dieser Vorlage hervorgehen, betreffen die administrativen Tätigkeiten der KMU nicht.

#### **6. Anträge**

Dem Landrat wird beantragt, das Finanzkontrollgesetz Basel-Landschaft gemäss Beilage zu ändern.

Liestal, 4. September 2012

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Die Präsidentin:

Pegoraro

Der Landschreiber:

Achermann

#### Beilagen:

- Entwurf Landratsbeschluss
- Synoptische Darstellung

## Finanzkontrollgesetz Basel-Landschaft

---

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Das Finanzkontrollgesetz Basel-Landschaft vom 10. Dezember 2008<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 12 Absätze 4 und 5**

<sup>4</sup> Die Einsichtsrechte gemäss Absatz 1 und die Orientierungspflicht gemäss Absatz 3 gelten nicht für Revisionsberichte, die auf einem Mandat bei einer verwaltungsexternen Organisation beruhen.

<sup>5</sup> Ist eine landrätliche Kommission Auftraggeberin, kann sie verlangen, dass die Einsicht gemäss Absatz 1 und die Orientierung gemäss Absatz 3 erst erfolgt nachdem sie den Revisionsbericht beraten hat, längstens aber zwei Monate nach dem Berichtsversand.

#### **§ 12a Einschränkung der Einsicht in Berichte und der Orientierungspflicht**

<sup>1</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle kann sofern überwiegende öffentliche Interessen bestehen die Einsichtsrechte in Berichte und Orientierungspflichten der Finanzkontrolle einschränken.

<sup>2</sup> Nicht eingeschränkt werden dürfen die Einsichtsrechte der Präsidentinnen oder Präsidenten der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission sowie der Mitglieder des Regierungsrates.

### II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Der Präsident:

Der Landschreiber:

---

<sup>5</sup> SGS 311, GS 36.1117

## Revision Finanzkontrollgesetz: Synopse

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p><b>§ 12 Orientierung des Landrates</b></p> <p><sup>1</sup> Einsicht in die Revisionsberichte der Finanzkontrolle erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission des Landrates;</li><li>die jeweils zuständigen landrätlichen Kommissionen;</li><li>weitere landrätliche Kommissionen, falls der Bericht ihre Geschäftsbereiche betrifft;</li><li>die kantonalen Mitglieder der interparlamentarischen Kommissionen, falls der Bericht ihre Geschäftsbereiche betrifft.</li></ol> <p><sup>2</sup> Die landrätlichen Kommissionen orientieren die Finanzkommission, das Büro des Landrates und den Regierungsrat resp. das Kantonsgericht über die der Finanzkontrolle erteilten Aufträge und die behandelten Geschäfte.</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzkontrolle orientiert die Finanzkommission über die wesentlichen Erkenntnisse aus den durchgeführten Prüfungen sowie über unzureichende Bemühungen um die Behebung von beanstandeten wesentlichen Mängeln.</p>	<p><sup>4</sup> Die Einsichtsrechte gemäss Absatz 1 und die Orientierungspflicht gemäss Absatz 3 gelten nicht für Revisionsberichte, die auf einem Mandat bei einer verwaltungsexternen Organisation beruhen.</p> <p><sup>5</sup> Ist eine landrätliche Kommission Auftraggeberin, kann sie verlangen, dass die Einsicht gemäss Absatz 1 und die Orientierung gemäss Absatz 3 erst erfolgt nachdem sie Revisionsbericht beraten hat, längstens aber zwei Monate nach dem Berichtsversand.</p>
	<p><b>§ 12 a Einschränkung der Einsicht in Berichte und der Orientierungspflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle kann sofern überwiegende öffentliche Interessen bestehen die Einsichtsrechte in Berichte und Orientierungspflichten der Finanzkontrolle einschränken.</p> <p><sup>2</sup> Nicht eingeschränkt werden dürfen die Einsichtsrechte der Präsidentinnen oder Präsidenten der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission sowie der Mitglieder des Regierungsrates.</p>